

Eingebracht am 23.06.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Antrag

GESETZESANTRAG

gem. §21 Abs. 6GO-BR

der Bundesräte Prof. Konecny
und GenossInnen
betreffend Änderung des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Unvereinbarkeiten für oberste Organe und sonstige öffentliche Funktionäre geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Unvereinbarkeiten für oberste Organe und sonstige öffentliche Funktionäre geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über Unvereinbarkeiten für oberste Organe und sonstige öffentliche Funktionäre (Unvereinbarkeitsgesetz 1983), BGBl. 1983/330 i.d.F. BGBl. I 1997/64, wird wie folgt geändert:

1. § 3a lautet:

„**§ 3a.** (1) Die Mitglieder der Bundesregierung und die Staatssekretäre dürfen während ihrer Amtstätigkeit keine Geschenke annehmen, welche in ihrem Wert jeweils die Bagatellgrenze im Sinne eines Vorteiles gem. § 304 StGB übersteigen.

(2) Ehrengeschenke, die infolge eines Staatsbesuches oder ähnlicher Besuche im In- und Ausland einem Mitglied der Bundesregierung oder Staatssekretär überreicht wurden, gehen unabhängig von deren Wert unmittelbar in das Eigentum des betreffenden Ressorts über und sind für die Öffentlichkeit auszustellen.

(3) Weiters dürfen die Mitglieder der Bundesregierung und die Staatssekretäre weder für sich, noch für ihr Bundesministerium die unentgeltliche Zurverfügungstellung von Personalressourcen durch Dritte annehmen.

(4) Die übrigen obersten Organe des Bundes, welche gem. § 2 Abs. 1 während ihrer Amtstätigkeit keinen Beruf mit Erwerbsabsicht ausüben dürfen (das sind der Präsident des Nationalrates, die Obmänner der Klubs im Nationalrat (im Falle der Bestellung eines geschäftsführenden Obmannes dieser), der Präsident des Rechnungshofes, die Mitglieder der Volksanwaltschaft und die amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates (Stadtschulrates für Wien)), müssen während ihrer Amtstätigkeit jährlich innerhalb des ersten Monats des Folgejahres alle von ihnen angenommene Geschenke, welche in ihrem Wert die Bagatellgrenze im Sinne eines Vorteiles gem. § 304 StGB übersteigen, dem Unvereinbarkeitsausschuss des Nationalrates melden. Der Unvereinbarkeitsausschuss hat über diese Meldungen dem Nationalrat zu berichten.

2. Der bisherige § 3a erhält die Bezeichnung 3b."

Begründung:

§ 304 des Strafgesetzbuches regelt die Geschenkkannahme durch Beamte; dieser Bestimmung unterliegen auch die Mitglieder der Bundesregierung und die Staatssekretäre. Diese Bestimmung, die nur strafrechtliche Konsequenzen regelt, soll nunmehr im Unvereinbarkeitsgesetz durch ein generelles Verbot der Geschenkkannahme für die Mitglieder der Bundesregierung und die Staatssekretäre ergänzt werden.

Für die Wertgrenze soll die in der Judikatur entwickelte Wertgrenze des Vorteiles im Sinne des § 304 StGB herangezogen werden.

Weiters wird es Mitgliedern der Bundesregierung oder Staatssekretären untersagt, sich oder ihrem Ressort Personalressourcen unentgeltlich zur Verfügung stellen zu lassen. All diese Bestimmungen sollen die unbeeinflusste, objektive und unbestechliche Amtsführung von Regierungsmitgliedern gewährleisten.

Für Ehrengeschenke, die im Rahmen von Staatsbesuchen üblicherweise ausgetauscht werden und die eigentlich nicht der Person, sondern dem Amt geschenkt werden, soll kein Annahmeverbot bestehen. Diese gehen jedoch sofort in das Eigentum des Ressorts über und sind - einer Republik gebührend - der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Ob dies gemeinsam durch alle Ressorts an einem Ausstellungsort oder in individuellen Lösungen erfolgt, ist Angelegenheit der Regierung.

Für die übrigen obersten Organe des Bundes, die während ihrer Amtstätigkeit ein Berufsverbot haben, gilt die grundsätzliche Regel, dass sie solche Geschenke annehmen dürfen, diese aber jährlich dem Unvereinbarkeitsausschuss zu melden haben, welcher einen Bericht an den Nationalrat erstattet und daher die Öffentlichkeit dieser Listen herstellt.

Dieser Gedanke folgt dem Prinzip des § 304 StGB und dem Gedanken des Berufsverbotes des Unvereinbarkeitsgesetzes kombiniert mit maximaler Transparenz für die Öffentlichkeit.

Der Entwurf beinhaltet zunächst nicht die Mitglieder der Landesregierung, um die Möglichkeit zu bieten, mit Ländervertretern Gespräche zu führen, damit diese sich diesen neuen Regelungen anschließen können. Eine diesbezügliche Abänderung des Grundentwurfes würde eine Verfassungsbestimmung notwendig machen.

Der Gesetzesantrag soll gem. § 21 Abs. 6 GO-BR unverzüglich vom Präsidenten dem Nationalrat zur weiteren geschäftsordnungsmäßigen Behandlung übermittelt werden.